

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23
Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch



Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern



Bern, 26. November 2010

VERNEHMLASSUNG ZUM GESETZ ÜBER FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHMEN IM JUGENDSTRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG UND IN DER STATIONÄREN JUGENDHILFE (FMJG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vorlage des Regierungsrats Stellung zu beziehen, und nehmen diese gerne wahr.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Kanton begrüsst ausdrücklich, dass für freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugend- und Massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe im Kanton eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. In allen Bereichen, wo es um eine Eingriffe in Grundrechte von Jugendlichen geht, muss der Staat seine Verantwortung wahrnehmen und klare Vorgaben für die Umsetzung von notwendigen Massnahmen schaffen.

Den nun vorliegenden Gesetzesentwurf erachten wir als notwendiges Instrument für den Schutz der betroffenen Jugendlichen, aber auch für den Schutz der Institution und ihrer Mitarbeitenden. Grundsätzlich zu bemerken ist, dass die geschlechterspezifischen Auswirkungen von Massnahmen den Handelnden in den betroffenen Institutionen bekannt sein müssen (Genderkompetenz).

Die SP Kanton Bern erachtet es als äusserst wichtig, dass bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen die Grundrechte des Einzelnen sowie die Rechtsstaatlichkeit immer gewahrt sind. Die Aufteilung der Massnahmen in Sicherheits- und Disziplinarmassnahmen sowie Zwangsmittel erachten wir als zweckdienlich.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 7 / Schulung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen **gezielt** geschult und sensibilisiert.

Begründung: Es ist eminent wichtig, dass die vorgesehenen Schulungsmassnahmen nicht nur allgemein erfolgen sondern sich gezielt an den besonderen Anforderungen betr. Altersgruppe und Verhältnismässigkeit der Sanktionen orientieren.

Art. 12 Ziffer 2 / Kontrollen und Durchsuchungen

Die oberflächliche Leibesvisitation wird durch eine gleichgeschlechtliche Person, allenfalls unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt.

Antrag: Das Wort „allenfalls“ ist zu streichen.

Begründung: Für den Schutz der Jugendlichen, aber auch der Mitarbeitenden, welche Leibesvisitationen oder anderweitige Kontrollhandlungen (z.B. angeordnete Urinproben) durchführen, ist die Anwesenheit einer Drittperson unumgänglich.

Artikel 14 Ziffer 2 Buchstabe f / Besondere Sicherungsmassnahmen

f) der **zeitlich beschränkte** Einsatz von Hand- und Fussfesseln

Begründung: Eine freiheitsbeschränkende Massnahme, welche explizit in die Grundrechte der Jugendlichen eingreift, muss zeitlich begrenzt sein. Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel erfordern unmittelbares Handeln, doch sie dürfen nur so lange aufrecht erhalten werden, solange die Gefahr gemäss Art. 14 FMJG besteht. Eine Fesselung über Tage hinweg ist stossend und kaum zielführend.

Artikel 16 / Nachträgliche Verfügung

Wir vermissen im Vortrag die Definition der „nahe stehenden Person“, welche eine anfechtbare Verfügung verlangen kann.

Artikel 17 Ziffer 4 / Vollzugsgrundsätze

Jugendliche, die in der Disziplinarabteilung untergebracht sind, haben Anspruch auf einen täglichen **zweistündigen** Aufenthalt an der frischen Luft.

Begründung: Wir sind der Ansicht, dass bei Jugendlichen nicht die gleichen Vollzugsvorgaben gelten sollen, wie im Erwachsenenvollzug, wo der Aufenthalt an der frischen Luft auf eine Stunde begrenzt ist.

Artikel 17 Ziffer 5 / Vollzugsgrundsätze

Siehe Anmerkung zum Artikel 16.

Artikel 19 Ziffer 1 / Beschwerde

Gegen Verfügungen über freiheitsbeschränkende Massnahmen kann die betroffene Person, deren gesetzliche Vertretung oder eine ihr nahe stehende mündige Person innert **fünf** Tagen seit Eröffnung schriftliche Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion einreichen.

Begründung: Die vorgeschlagene Frist von drei Tagen erachten wir als ungenügend.

Weitere Bemerkung:

Im Vortrag zum vorliegenden Gesetz beim Artikel 19 wird der Begriff der „nahe stehenden Person“ mit einigen Beispielen präzisiert: Paten, Patinnen, Grosseltern. Es ist uns ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass auch professionelle Begleitpersonen wie ÄrztInnen, PädagogInnen, vormundschaftliche MandatsträgerInnen etc. in der besonderen Situation einer Verfügung über freiheitsbeschränkende Massnahmen als „nahe stehende mündige Person“ gelten können.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen beim Gesetz über die freiheitsbeschränkenden Massnahmen im Jugend- und Massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident



Roland Näf

Die Parteisekretärin



Angelika Neuhaus